

1200

3003 Bern, 3. August 1978 Sp

9. August 1978

An den Bundesrat

Folgen der Angelegenheit Jeanmaire, Antwort auf die  
Fragen der GPK/NR, Arbeitsgruppe Abwehr

Bundeskanzlei. Antrag vom 3. August 1978 (Beilage)

Gestützt auf den Antrag der Bundeskanzlei und aufgrund der Be-  
ratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die Antwort auf die Fragen vom 21. Juni 1978 der Geschäftsprüfungs-  
kommission des Nationalrates, Arbeitsgruppe Abwehr, wird mit zwei  
Korrekturen genehmigt (siehe Beilage).

Mitteilung:

An die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, Arbeits-  
gruppe Abwehr, durch die Bundeskanzlei

Protokollauszug an:

- BK 3 (Hb, Br, Sa) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- JPD 3 " "
- EMD 4 " "

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Schwarz*



dem Bundesrat Bericht zu erstatten. Gestützt auf diesen traf der Bundesrat am 3. Oktober 1977 folgende Beschlüsse: 3003 Bern, 3. August 1978 Sp

1. Das Personalamt wird beauftragt, in die Vorgesetztenschulung des Fragenkreises der Treuepflicht und der Vertrauenswürdigkeit der Bediensteten bzw. der Sicherheit sowie die Pflicht der Vorgesetzten, gegebenenfalls die notwendigen Anordnungen zu treffen, einzuführen.

Ausgeteilt

An den Bundesrat

2. Das Personalamt wird beauftragt zu prüfen, ob die Ämter der allgemeinen Bundesverwaltung in bezug auf Aufgaben, mit denen ein besonderes Sicherheitsrisiko verbunden ist, klassifiziert und in Sicherheitsstufen eingeordnet und für diese Sicherheitsstufen angemessene technische Überprüfungen festgelegt und an-

Folgen der Angelegenheit Jeanmaire /  
Antwort auf die Fragen der GPK/NR, Arbeitsgruppe Abwehr

3. Die Departemente, die Bundeskanzlei und der Schweizerische Schul- Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, Arbeitsgruppe Abwehr, hat am 21. Juni 1978 fünf Fragen an den Gesamtbundesrat gerichtet. Wir schlagen Ihnen vor, diese Fragen wie folgt zu beantworten:

Frage 1.1: (in Klammern wird auf die Ziffer des Berichtes der Arbeitsgruppe vom 21. Oktober 1977 verwiesen)

Nach welchen Kriterien ist nach Ansicht des Bundesrates das besondere Sicherheitsrisiko einer Aufgabe zu bestimmen, das die Einziehung umfassender Erkundigungen über die für diese Aufgabe angestellte oder eingesetzte Person erfordert (Ziff. 4.5)? - Auf welche Weise sollen die Erkundigungen eingeholt werden?

Antwort:

Der Bundesrat betrachtet es als Sache des zuständigen Departements bzw. der Bundeskanzlei, dafür zu sorgen, dass die Vertrauenswürdigkeit von Personen, mit deren Tätigkeit ein besonderes Sicherheitsrisiko verbunden ist, durch möglichst umfassende Erkundigungen geprüft wird. Dabei ist neben den bei der Einstellung eines Bediensteten einzuholenden Erkundigungen vermehrt auch eine periodische Neuüberprüfung der Vertrauenswürdigkeit ins Auge zu fassen. Der Bundesrat hat daher am 11. Mai 1977 das Personalamt beauftragt, in Verbindung mit den Departementen und der Bundesanwaltschaft, diese Frage abzuklären und

dem Bundesrat Bericht zu erstatten. Gestützt auf diesen traf der Bundesrat am 3. Oktober 1977 folgenden Beschluss:

1. Das Personalamt wird beauftragt, in die Vorgesetztenschulung den Fragenkreis der Treupflicht und der Vertrauenswürdigkeit der Bediensteten bzw. der Sicherheit sowie die Pflicht der Vorgesetzten, gegebenenfalls die notwendigen Anordnungen zu treffen, aufzunehmen.
2. Das Personalamt wird beauftragt zu prüfen, ob die Aemter der allgemeinen Bundesverwaltung in bezug auf Aufgaben, mit denen ein besonderes Sicherheitsrisiko verbunden ist, klassifiziert und in Sicherheitsstufen eingeordnet und für diese Sicherheitsstufen angemessene technische Ueberprüfungen festgelegt und angeordnet werden können. Die Bundesanwaltschaft steht ihm bei der Durchführung dieser Aufgabe beratend zur Seite. Das Finanz- und Zolldepartement unterbreitet hierüber dem Bundesrat Bericht und Antrag mit entsprechenden Weisungen.
3. Die Departemente, die Bundeskanzlei und der Schweizerische Schulrat werden angewiesen, die Vertrauenswürdigkeit der Bediensteten wie bisher gestützt auf die beamtenrechtlichen Bestimmungen zu prüfen.
4. Die Departemente, die Bundeskanzlei und der Schweizerische Schulrat haben Verdachtsfälle von Verstössen oder festgestellte Verstösse gegen die Vertrauenswürdigkeit der Bundesanwaltschaft zu melden. Diese bringt die Meldungen zu gegebener Zeit dem Personalamt zur Kenntnis.

Die in der Folge vom Personalamt vorgenommenen Abklärungen sind abgeschlossen. Das Ergebnis wird dem Bundesrat demnächst zur weiteren Beschlussfassung vorgelegt werden.

Was die Kriterien für die Annahme eines Sicherheitsrisikos anbelangt, so geht der Bundesrat davon aus, dass zwischen diesem Begriff und dem der Vertrauenswürdigkeit ein enger Zusammenhang besteht. Bei diesem wie bei jenem sind in erster Linie psychologische Schwächen wie übermässiger Egoismus, Angst in allen Spielarten, Gleichgültigkeit und Verlogenheit entscheidend. Daneben muss ein Sicherheitsrisiko auch angenommen werden, wenn Elemente vorliegen, welche die Möglichkeit in sich bergen, dass ein Bediensteter unter Druck gesetzt werden könnte, wie dies beispielsweise bei abartigen Neigungen, aber auch

dann der Fall sein kann, wenn sich Angehörige in Staaten befinden, die gegen die Schweiz Spionage treiben.

Wenngleich diese Kriterien wegen der für alle Bediensteten geforderten Vertrauenswürdigkeit generell gelten, so müssen doch an Geheimnisträger strengere Anforderungen gestellt werden. Geheimnisträger sind Personen, die kraft ihrer Funktion zu Akten, Materialien und Anlagen Zugang haben, welche als streng geheim, geheim oder vertraulich klassifiziert sind. Ueber solche Personen werden neben den bei allen Bediensteten vorgenommenen Erkundigungen bei früheren Arbeitgebern, Referenzpersonen und dergleichen weitere Nachforschungen in den von der Bundesanwaltschaft geführten Registern und gegebenenfalls auch bei Behörden der Kantone und der Gemeinden unternommen.

Frage 1.2:

Welches sind die ersten Erfahrungen mit der Meldepflicht für Beamte verschiedener Departemente über Auslandsreisen und Kontakte mit Diplomaten (Ziff. 4.5)?

Antwort:

Seit vielen Jahren werden die Anwärter der verschiedenen Dienste des EPD im Rahmen von Kursen mit den Praktiken ausländischer Spionagedienste vertraut gemacht. Gleichzeitig werden sie aufgefordert, ihren Vorgesetzten sofort Meldung zu erstatten, sollten sie in eine kompromittierende Situation geraten sein oder sollte etwas Verdächtiges oder Undurchsichtiges vorliegen.

Die Botschafter und Konsuln sind beauftragt, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gleichen Sinne zu instruieren.

Ausserdem hat der Vorsteher des EPD Richtlinien über den Verkehr der an der Zentrale eingesetzten Bediensteten mit ausländischen Vertretungen erlassen. Diese Weisungen legen unter anderem fest, wer Einladungen annehmen darf und welche zu dieser Kategorie gehörenden

- 4 -

Bediensteten über die erfolgte Annahme einer Einladung die Vorgesetzten zu unterrichten haben.

Darüber hinaus werden die Bediensteten des EPD, ganz speziell jene in totalitären Staaten, immer wieder vor den Gefahren, die ihnen seitens ausländischer Nachrichtendienste drohen, gewarnt und an ihre Meldepflicht erinnert, letztmals durch das von der Bundesanwaltschaft im März 1978 herausgegebene Papier "Spionage".

Die Meldepflicht bezüglich Einladungen stiess auf Verständnis, es wird ihr nachgelebt. Ueber zahlreiche Beobachtungen etc. wurde ebenfalls Meldung erstattet. - Die mit diesem System gemachten Erfahrungen können als gut bezeichnet werden.

Die ersten Erfahrungen mit den Verordnungen des Eidg. Militärdepartements vom 20. Juli 1977 über persönliche Kontakte zu Angehörigen diplomatischer Missionen des Auslandes und über Meldepflicht nichtdienstlicher Auslandsreisen von Bediensteten des Eidg. Militärdepartements sind befriedigend; die Möglichkeit, einen Ueberblick über die Tätigkeiten der Bediensteten in bezug auf die vorgenannten persönlichen Kontakte und Auslandsreisen in Länder mit Visumpflicht zu gewinnen und sie in speziellen Fällen auf besondere Risiken hinzuweisen bzw. vor gewissen nachrichtendienstlichen Praktiken zu warnen, ist damit gegeben.

Bis Mitte Juli dieses Jahres wurden die folgenden Auslandsreisen in Länder mit Visumpflicht gemeldet:

- |             |    |                        |
|-------------|----|------------------------|
| - Bulgarien | 6  | (davon 2 Sportanlässe) |
| - China     | 3  |                        |
| - CSSR      | 22 |                        |
| - DDR       | 37 |                        |
| - Polen     | 6  | (davon 1 Sportanlass)  |
| - Rumänien  | 9  |                        |

- 5 -

- UdSSR 15
- Ungarn 40
- West- und andere Staaten mit Visumpflicht  
(Aegypten/Kenia/Israel/  
USA/Marokko/Indonesien/  
Mexiko, Irak, Indien usw.) 288

Der Bundesrat hat im übrigen das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, Weisungen über Kontakte mit ausländischen Missionen auszuarbeiten.

Frage 1.3:

Welches ist der Stand der Prüfung einer Erhöhung der den Kantonen für Staatsschutzaufgaben gewährten finanziellen Beiträge (Ziff. 5.4)?

Antwort:

Die finanziellen Beiträge an die Kantone wurden in jüngster Zeit den regionalen Bedürfnissen angepasst. Im besondern konnte eine schwerpunktmässige Erhöhung in den Kantonen Bern und Genf realisiert werden, wobei diese Beitragserhöhung vorab sicherheitspolizeilichen Bedürfnissen (Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen usw.) Rechnung getragen hat.

Für die Zukunft ist vorgesehen, eine noch bessere regionale Streuwirkung zum Abdecken auch der nachrichtendienstlichen Bedürfnisse zu erreichen. Mit dem Grundsatzentscheid des Bundesrates zur Verstärkung der Spionageabwehr (vgl. Antwort zu Frage 3.1) ist der Weg für eine weitere Beitragserhöhung geöffnet. Sie zielt darauf ab, die kantonalen und städtischen Spezialdienste vermehrt auf die Erfüllung spezifischer Abwehraufgaben, u.a. eine ausgedehntere und damit wirksamere Ueberwachungstätigkeit, zu verpflichten. Die grösseren finanziellen Aufwendungen werden zweifellos auch eine verstärkte Einflussnahme des Bundes in den Kantonen ermöglichen, was die auf dem Gebiet der Abwehr wichtige unité de doctrine fördern wird.

Frage 1.4:

In welcher Form gedenkt der Bundesrat dem Parlament periodisch über den Stand unseres Staatsschutzes Bericht zu erstatten (Ziff. 5.5): im Geschäftsbericht, mündlich in der Debatte der Sommersession oder auf andere Weise?

Antwort:

Die Frage periodischer Berichterstattung über Probleme des Staatsschutzes war Gegenstand einer von Nationalrat Nebiker am 7. Oktober 1977 eingereichten Motion. Der Bundesrat hat in seiner Antwort vom 16. Januar 1978 das Bedürfnis nach vermehrter Information über die Sicherheitsprobleme in unserem Land grundsätzlich anerkannt. Er trat für eine Anpassung der Berichterstattung über Spionageabwehr, Terroranschläge und extreme Umtriebe in der Schweiz ein und stellte entsprechend eingehendere Information im Geschäftsbericht in Aussicht, soweit die aktuelle Lage dies gebietet. Ansätze in dieser Richtung sind bereits im Geschäftsbericht für das Jahr 1977 verwirklicht.

Die Motion Nebiker wurde in ein Postulat umgewandelt. Die Frage eines speziellen Sicherheitsberichtes wird daher weiter geprüft und aufgrund der künftigen Lageentwicklung neu beurteilt.

Frage 1.5:

Welche Möglichkeiten prüft der Bundesrat gegenwärtig für eine Verminderung des Personalbestandes der diplomatischen Vertretungen fremder Staaten in der Schweiz?

Antwort:

Die Frage der Verminderung des Personalbestandes ausländischer Vertretungen in der Schweiz war bereits im Postulat Soldini vom 4. Oktober 1976, dann wieder in der Interpellation Bommer vom 5. Mai 1977



SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI  
 CHANCELLERIE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE  
 CANCELLERIA DELLA CONFEDERAZIONE SVIZZERA

3003 Bern, 11. August 1978

aufgeworfen worden. In seinen Antworten hat der Bundesrat dazu Stellung genommen. Die damals erteilten Auskünfte sind nach wie vor gültig, das EPD hat diesen nichts beizufügen.

Wir stellen den Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates,  
 Arbeitsgruppe Abwehr, vom 21. Juni 1978

A n t r a g ,

der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, Arbeitsgruppe Abwehr, in vorstehendem Sinne zu antworten.

Frage 1.1:

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Der Vizekanzler:

*Sauvant*

(Sauvant)

Antwort:

Der Bundesrat betrachtet es als Sache des zuständigen Departements bzw. der Bundeskanzlei, dafür zu sorgen, dass die Vertrauenswürdigkeit von Personen, mit deren Tätigkeit ein besonderes Sicherheitsrisiko verbunden ist, durch möglichst umfassende Erkundigungen

PA an:

- BK zum Vollzug wird. Dabei ist neben den bei der Einstellung eines
- EPD z.K. ten einzuholenden Erkundigungen vermehrt auch eine perio-
- EJPD z.K. überprüfung der Vertrauenswürdigkeit ins Auge zu fassen.
- EMD z.K. rat hat daher am 11. Mai 1977 das Personalamt beauftragt, in Verbindung mit den Departementen und der Bundesanwaltschaft, diese Frage abzuklären und dem Bundesrat Bericht zu erstatten.